

Vereinsstatuten von CliMates Austria, deutsch: Klimafreunde Österreich

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "CliMates Austria"; deutsch: "Klimafreunde Österreich".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und wird überwiegend in Österreich tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist Vertragspartei der CliMates-Charta ("die Charta") und verpflichtet sich, die Charta zu respektieren und für ihre Einhaltung zu sorgen.
- (5) Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 2: Zweck

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet. Er darf auch keine anderen als die in Abs. 2 angeführten gemeinnützigen Zwecke verfolgen. Die Ausschüttung von Vergütungen, die über den Ersatz von Auslagen hinausgehen, an Angehörige von Vereinsorganen für die Ausübung ihrer statutengemäßen Funktion ist ausgeschlossen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Schaffung eines von Studenten und jungen Berufstätigen geleiteten Ideen- und Aktionsinstitutes ("Think-and-Do-Tank") für den Klimaschutz mit dem Ziel, die Vereinbarungen des Übereinkommens von Paris zu erreichen und die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu minimieren.
- (3) Das in Abs. 2 genannte Ziel soll durch die in § 3 genannten Mittel umgesetzt werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mitteln und Tätigkeiten erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene ideelle Tätigkeiten sind
 - (a) Entwicklung und Förderung von innovativen Ideen und Instrumenten;
 - (b) Beeinflussung der politischen Entscheidungsfindung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene;
 - (c) Ausbildung von jungen Menschen zu Persönlichkeiten, die den Wandel für den Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung vorantreiben;
 - (d) Vernetzung von Mitgliedern auf internationaler Ebene;
 - (e) Durchführung kooperativer und interdisziplinärer Forschungsarbeiten und die Erzielung von qualitativ hochwertigen Ergebnissen durch diese Aktivität;
 - (f) Die Stimme der Jugend im Kampf gegen den Klimawandel erheben;
 - (g) Ausbildung der nächsten Generation zu Führungskräften in Klimangelegenheiten;
 - (h) Die Klimaproblematik durch Bewusstseinsbildung der breiten Öffentlichkeit näher zu

bringen.

- (i) Mobilisierung und Sensibilisierung für den Klimawandel;
- (j) Schaffung und Stärkung von Verbindungen zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereich des Klimawandels;
- (k) Organisation von Veranstaltungen, Workshops und Seminaren;
- (l) Herausgabe von Broschüren, Büchern und anderen Publikationen.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- (a) Subventionen;
- (b) Spenden und letztwillige Verfügungen;
- (c) Erträge aus unternehmerischen Aktivitäten;
- (d) Vergütungen für einschlägige Projekte und sonstige Leistungen des Vereins;
- (e) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- (f) Sponsor- und Werbeeinnahmen;
- (g) Mitgliedsbeiträge;

(4) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes dürfen keine Kredite oder Darlehen aufgenommen werden oder Schulden gemacht werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive Mitglieder: "Mates", und inaktive Mitglieder: "Alumni".

(2) "Mates" sind Mitglieder, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen. Entweder als Vorstandsmitglied oder durch Beteiligung an einem CliMates Austria Projekt.

(3) "Alumni" sind ehemalige aktive Mitglieder, die sich nicht mehr an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen und deren Mitgliedsstatus entweder durch eigenen an den Vorstand gerichteten Antrag oder durch Beschluss des Vorstands von "Mates" auf "Alumni" geändert wird.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können nur physische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach einem Interview mit der aufzunehmenden Person durch einen "Mate".

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt kann durch eine formlose schriftliche Mitteilung an den Vorstand von CliMates Austria erfolgen. Vorstandsmitglieder müssen Ihren Austritt einen Monat vor Wirksamkeit ankündigen.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig

gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliederpflichten, gegen die Richtlinien, die Charta, die Geschäftsordnung, die Statuten von CliMates Austria oder jegliches geltendes Recht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Aktive Mitglieder ("Mates") haben das aktive und passive Stimmrecht in der Generalversammlung. Inaktive dürfen an der Generalversammlung teilnehmen und das Wort ergreifen, haben aber kein Stimmrecht.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben Vereinsstatuten, Charta, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins CliMates Austria sind

(1) Die Generalversammlung (General Assembly) (§§ 9 und 10)

(2) Der Vorstand (Board) (§§ 11 bis 13)

§ 9: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Generalversammlung kann auch virtuell abgehalten werden, wenn die technischen Möglichkeiten dafür gegeben sind.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

(a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

(b) Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.

(c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),

(d) Beschluss eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),

(e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.

(3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin (ohne Einrechnung des Postwegs), schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene (E-Mail)

Adresse, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/den Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

(4) Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage (Einlage) vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail bekanntzugeben. Der Vorstand hat eine geänderte Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich oder per E-Mail an die Mitglieder auszusenden (ohne Berücksichtigung des Postwegs)

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes aktives Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit mindestens der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein; e) Entlastung des Vorstands;
- f) Diskussionen des Tätigkeitskonzepts des Vorstands;
- g) Entgegennahme von Informationen über neue Mitglieder;
- h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für Mitglieder;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehend Fragen.

§ 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei aktiven Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein neues Mitglied für die verbleibende

Funktionsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsperiode des Vorstands läuft bis zum Ende der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Der Vorstand wird von einem Vorstandsmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Den Vorsitz führt ein beliebiges Vorstandsmitglied

(8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) und Rücktritt (§11 Ab. 10).

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den Vorschlag äußern, den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder zu entheben. Der Beschluss erfolgt mit einer zweidrittel Mehrheit für einzelne Vorstandsmitglieder und einer dreiviertel Mehrheit für den gesamten Vorstand. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, dieser muss aber einen Monat vor Wirksamkeit bekannt gegeben werden. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

(1) Verwaltung des Vereinsvermögens und des Vereins;

(2) Leitung und Organisation von Projekten und Programmen;

(3) Entwicklung einer den Vereinszweck erfüllenden Strategie;

(4) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;

(5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

(6) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsbereichs und des Rechnungsabschlusses;

(7) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;

(8) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

(9) Es gilt Gesamtgeschäftsführung außer diese Statuten oder eine vom Vorstand beschlossene Geschäftsordnung/Charta weisen bestimmte Geschäftsbereiche bestimmten Mitgliedern zu.

(10) Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein je einzeln nach außen.

(11) Bei Gefahr in Verzug sind die einzelnen Vorstandsmitglieder berechtigt, auch Angelegenheiten die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 13: Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung bis zu der auf die Wahl zweitfolgenden ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Die Rechtsgespräche zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 14: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15: Statutenänderungen

Vorschläge zur Änderung der Vereinsstatuten können vom Vorstand sowie von Vereinsmitgliedern gemacht werden (§9 Abs. 8). Im letzteren Fall sind diese Vorschläge spätestens 12 Wochen vor der nächsten Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und müssen von 25 % der Mitglieder unterstützt werden. Statutenänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit in der Generalversammlung.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins CliMates Austria kann durch schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Unterstützung von mehr als der Hälfte des Vorstands beantragt werden.

(2) Die Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen unter Bedachtnahme auf die §§ 34 - 47 BAO einer Organisation zu, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.